

Pressemitteilung

Selbstanzeige wegen „Zapper“-Nutzung: Umsicht ist geboten!

Bei fehlerhaften Angaben verliert Selbstanzeige strafbefreiende Wirkung

Düsseldorf (29. März 2012) – Die Treuhand Hannover hat ihre Mandanten in einem Rundschreiben informiert, dass die Finanzverwaltung einen Fokus auf die Warenwirtschaftsdaten der Apotheken gelegt hat - unter strafrechtlichen Gesichtspunkten (Apotheke ad hoc, 21.03.2012). Hintergrund ist das Softwaretool („Zapper“) eines Softwareanbieters, mit dem sich umsatzrelevante Daten in einem Warenwirtschaftssystem manipulieren lassen. Verwenden dieser Software rät die Treuhand „zur rechtzeitigen, strafbefreienden Selbstanzeige“. Der Hauptgesellschafter der APO-Audit, der Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht Dr. Bernhard Bellinger warnt: „Eine Selbstanzeige hat nur dann eine strafbefreiende Wirkung, wenn der Betroffene den exakten Betrag nennt, den er am Fiskus vorbei eingenommen hat. Andernfalls trifft ihn das Steuergesetz mit ganzer Härte. Die Gesellschafter der APO-Audit können den exakten Betrag auf Basis einer Software ermitteln.“

Hintergrund für die neue Härte ist das Selbstanzeigerecht, welches mit Wirkung zum 03.05.2011 novelliert wurde (Neufassung des § 371 Abs. 1 AO). Dieser Neuregelung zufolge verliert die Selbstanzeige ihre strafbefreiende Wirkung, wenn der Betroffene die hinterzogenen Einnahmen nicht exakt – und zwar Jahr für Jahr einzeln - angibt. Bellinger: „Ein Apotheker, der einen Zapper benutzt hat, weiß meistens nicht mehr, wie viel er damit neben der Kasse gemacht hat.“

Ist das der Fall, bleiben zwei mögliche Varianten für die Selbstanzeige: Der Apotheker gibt den Betrag entweder zu hoch oder zu niedrig an. Beide Fehleinschätzungen werden bei der mit hoher Wahrscheinlichkeit folgenden Betriebsprüfung offenkundig: „Ist der Betrag zu niedrig angegeben, kommt zur steuerlichen Nachveranlagung die Strafe wegen der Steuerhinterziehung on top. Diese Strafe ist sehr abhängig von dem zuständigen Staatsanwalt. Sie liegt durchschnittlich zwischen 20 und 60 Prozent der hinterzogenen Steuern“, so Bellinger.

„Gibt der Apotheker hingegen vorsorglich zu viel an, ist die Selbstanzeige zwar wirksam, aber die Folgekosten dieser Fehleinschätzung werden immens teuer.“

Bellinger: „Wir hatten in unserer Kanzlei schon einen solchen Fall. Hier hatte sich der Apotheker um durchschnittlich 12.000 € pro Wirtschaftsjahr zu seinen Ungunsten verschätzt. Bei sechs Jahren entspricht das 72.000 €.“ Der Netto-Nachzahlungsbetrag beläuft sich einschließlich Zinsen, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer durchschnittlich auf 70 % des Betrages. Der Apotheker hätte also hier mit seiner Fehlschätzung rund 50.000 € netto zu viel an den Fiskus gezahlt!

Auf die Frage, ob der Aufruf der Treuhand zur Selbstanzeige korrekt sei, antwortet der Steuerexperte: „Wir halten es für wichtig, dass Apotheker, die den Zapper verwendet haben, auf Basis möglichst korrekter Daten eine Selbstanzeige einreichen und dies auch bald tun. Allerdings liegt hier die Betonung auf der korrekten Datenlage. Ob die Treuhand in der Lage ist, diese zu ermitteln, ist mir nicht bekannt. Die Steuerberater der APO-Audit sind dazu in der Lage, da wir eine entsprechende Software extra hierfür programmiert haben.“

Bellinger rät zur durchdachten Eile: Es sei damit zu rechnen, dass spätestens im Sommer 2012 zahlreiche Prüfungsanordnungen bekanntgegeben werden, um die Selbstanzeigen der Apotheker zu sperren. Auf der Website der APO-Audit können sich Interessierte ein Merkblatt downloaden, worauf im Falle einer Selbstanzeige zu achten ist. Siehe: <http://www.apo-audit.de> (Stichwort: Aktuelles)

Über die APO-Audit

Die in der APO-Audit vertretenen Kanzleien verstehen sich als professionelle Begleiter von Apothekern und ihren Steuerberatern rund um die Themen (digitale) Betriebsprüfungen und Aufbau interner Kontrollsysteme in Warenwirtschaftssystemen. Zu diesen Themen bietet die APO-Audit Dienstleistungen an. Sie stellt sich damit nicht in Konkurrenz zu den Steuerberatern, die Apotheken betreuen, sondern unterstützt sie in einem Spezialgebiet.

Rückfragen für die Presse

Kerstin Kilian MA
WortSupport. Agentur für Kommunikation.

Buchenweg 5
33165 Lichtenau - Hakenberg.

Tel: 05295 / 9988560
Mob: 0170 / 2824620
E-Mail: kerstin.kilian@wortsupport.de
Web: www.wortsupport.de

Steuernummer: 33950731484